



1/71  
70

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
22. März 1952.

Nr. 1251.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet die abgeänderten Bebauungspläne:

1. "Surbeckhof"
2. "Spitzallmend"

mit dem Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage der abgeänderten Pläne erfolgte in der Zeit vom:

14. Dezember 1951 bis 14. Januar 1952 für den "Surbeckhof"

28. Dezember 1951 bis 28. Januar 1952 für die "Spitzallmend"

Einsprachen sind keine eingegangen. Die Pläne wurden anlässlich der Sitzung des Einwohnergemeinderates der Stadt Solothurn vom 12. Februar 1952 gutgeheissen. Dieselben geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; deren Genehmigung wird daher beantragt.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage der abgeänderten Bebauungspläne "Surbeckhof" und "Spitzallmend" in Solothurn wird Vormerkung genommen und denselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
2. Die mit diesen Plänen im Widerspruche stehenden Teile früherer Bebauungspläne werden aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.-
Publikationskosten	Fr. 14.-
Ausfertigungskosten	Fr. 2.-
<u>Total</u>	<u>Fr. 21.-.</u>
	=====

(Staatskanzlei No. 290 N.N.)

Bau-Departement (3).  
 Tiefbauamt (3), mit Akten und je einem genehmigten Bebauungsplan.  
 Hochbauamt (2), mit je einem genehmigten Bebauungsplan.  
 Kreisbauamt I, Solothurn, mit je einem genehmigten Bebauungsplan.  
 Finanzverwaltung (2).  
 Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit je einem genehmigten Bebauungsplan.  
 Amtsblatt (Dispositiv).

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*